

8 K 5757/24.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

erin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,  
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (K) Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2-4 AsylG (K)  
(Somalia)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 19. Februar 2025 durch

Richterin [REDACTED] als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 12. Dezember 2024 wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Die Klägerin ist somalische Staatsangehörige und reiste am [REDACTED] 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 6. März 2023 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – stellte.

Ausweislich der Information aus der EURODAC-Datenbank, wurde der Klägerin durch Zypern mit Entscheidung vom 11. April 2024 internationaler Schutz gewährt (vgl. lfd. Nr. 78 VA).

Am 15. August 2023 wurde die Klägerin persönlich beim Bundesamt angehört. Zur Zulässigkeit ihres Asylantrags führte sie im Wesentlichen aus, dass sie in Zypern internationalen Schutz erhalten habe und ein Aufenthaltsrecht für 3 Jahre bekommen habe. Die Klägerin gab an, dass sie in Zypern nach der Schutzzuerkennung die Unterkunft habe verlassen müssen und nicht gewusst habe, wo sie hingehen sollte. Sie habe sich eine Nacht in der Unterkunft versteckt und sei dann schließlich bei der Tochter eines arabischen Ladenbesitzers aufgenommen worden, bei der sie als Babysitterin, Putzkraft und Haushaltshilfe tätig gewesen sei. Sie habe sich von [REDACTED] 2021 – [REDACTED] 2022 in Zypern aufgehalten, davon habe sie seit Juli 2022 nicht mehr in der Flüchtlingsunterkunft gewohnt. Sie wolle nicht nach Zypern zurückkehren, da sie dort keine eigene Wohnung, keine Hilfe und keine richtige Arbeit gehabt habe. Sie habe niemanden in Zypern gekannt. Zum anderen lebe ihr Mann [REDACTED] in Deutschland. Sie lege keine Beweise für diese Beziehung vor.

Am 14. August 2024 kam die Tochter der Klägerin zur Welt.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2024, der Klägerin zugestellt am 16. Dezember 2024, lehnte das Bundesamt ihren Asylantrag als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht vorlägen (Ziff. 2), forderte sie auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Zypern an und stellte gleichzeitig fest, dass eine Abschiebung nach Somalia nicht erfolgen dürfe (Ziff. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4).

Die Klägerin hat am 18. Dezember 2024 Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage gegen die im Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gestellt. Letzterem hat die hiesige Kammer stattgegeben und mit Beschluss vom 8. Januar 2025 – 8 L 5759/24.TR – aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage angeordnet.

Zur Begründung der Klage beruft die Klägerin sich im Wesentlichen auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus macht sie geltend, sie sei nach somalischen Recht mit dem somalischen Staatsbürger-[REDACTED] verheiratet und habe mit diesem ein gemeinsames Kind, der Abschiebungsandrohung in den Zielstaat Zypern stünden somit auch familiäre Belange bzw. das Wohl des Kindes entgegen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12. Dezember 2024 aufzuheben,

hilfsweise, wird die Beklagte verpflichtet, für die Klägerin ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG, bezogen auf Zypern, festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit der Entscheidung durch die Berichterstatterin erklärt.

Am 19. Februar 2025 fand die mündliche Verhandlung statt. Für den Hergang der Sitzung, in welcher die Klägerin auch persönlich angehört wurde, wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie auf den Inhalt der Behördenakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage, über die die Berichterstatterin mit Einverständnis der Beteiligten nach § 87a Abs. 2, 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entscheiden kann, hat in der Sache Erfolg.

I.

Hinsichtlich des Hauptantrags ist die Klage zulässig, insbesondere ist sie als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO) statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris Rn. 16 f., 21).

II.

Der Hauptantrag ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 30. April 2024 ist in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Asylgesetz – AsylG –) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach der Geburt ihrer Tochter im August 2024, die im Unterschied zum Vater des Kindes (vgl. Beschluss vom 8. Januar – 8 L 5759/24.TR) in die anzustellende Rückkehrprognose einzubeziehen ist (vgl. zur Prognose bei § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland: BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, juris Rn. 21; übertragbar auf Fälle von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG: OVG RP, Beschluss vom 14. Juli 2020 – 7 A 11125/18.OVG – m.w.N., n.v.), ist unter Zugrundelegung aktueller Erkenntnismittel zur Lage in Zypern davon auszugehen, dass der Klägerin und ihrer Tochter bei einer Rückkehr eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC droht (vgl. allgemein EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – Rs. C-540/17 und C-541/17, Hamed, Omar – juris, Rn. 43; Urteil vom 19. März 2019 – Rs. C 297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Ibrahim u.a. – juris, Rn. 88 ff. m.w.N.).

Im Unterschied zu jungen, alleinstehenden, arbeitsfähigen Personen, denen bei einer Rückkehr nach Zypern grundsätzlich keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC droht (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 13. Januar 2025 – W 4 S 24.32596 – juris), war im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Klägerin und ihre Tochter – bedingt durch das geringe Alter des Kindes und dem damit einhergehenden besonderen Betreuungsbedarf – eine vulnerable Personengruppe darstellen, hinsichtlich derer im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. etwa: Urteil vom 19. März 2019 – Rs. C-297/17 [Ibrahim] –, juris Rn. 93) ein höherer Versorgungsbedarf notwendig ist, um die Anforderungen des Art. 4 GRC zu wahren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Gewährleistungsgehalt des Art. 3 EMRK, der mit demjenigen des Art. 4 GRC identisch ist (vgl. Art. 53 Abs. 3 GRC), im Hinblick auf Kinder nämlich weiter konkretisiert und spricht von deren „extremen Verletzlichkeit“, die dazu führe, dass sie spezielle Bedürfnisse aufwiesen und auch eines besonderen – staatlichen – Schutzes bedürften, um die Anforderungen des Art. 3 EMRK zu wahren. Dieser besondere Schutzbedarf ist dabei nicht nur auf das Kind als solches beschränkt, sondern erfasst gerade auch den Familienverband als solchen (vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – Nr. 29217/12 [Tarakhel]), HUDOC Rn. 99, 112, 120 f. m.w.N. = NLMR 6/2014 - EGMR, S. 1, vgl. hierzu auch: BVerfG, Beschlüsse vom 31. Juli 2018 – 2 BvR 714/18, Rn. 19 und vom 10. Oktober 2019 – 2 BvR 1380/19 –, Rn. 16 und 21, beide juris sowie OVG RP, Beschluss vom 24. Januar 2024 – 13 A 10945/22.OVG – juris, Rn. 42).

Unter Anwendung dieser Grundsätze war der Bescheid vom 12. Dezember 2024 aufzuheben, da der Klägerin und ihrer 6 Monate alten Tochter bei einer Rückkehr nach Zypern mit hoher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit droht.

Es gibt für anerkannt Schutzberechtigte keine aktiven Programme zur Bereitstellung von Wohnraum, die Betroffenen müssen sich selbst um eine Unterkunft kümmern. Dies gestaltet sich insbesondere aufgrund der hohen steigenden Mietpreise und der Zurückhaltung der Vermieter, an Flüchtlinge zu vermieten, selbst wenn diese ein regelmäßiges Einkommen haben, als schwierig, umso schwieriger ist es für Angehörige vulnerabler Gruppen (Aida, Country Report Update 2023, S. 159). Anerkannt Schutzberechtigte können zwar finanzielle Unterstützung im Rahmen der nationalen Regelung für ein garantiertes Mindesteinkommen (GMI) beantragen, die auch einen Mietzuschuss umfassen kann. Die Prüfung von GMI-Anträgen einschließlich der Mietzulage dauert jedoch bis zu 12 Monate, wobei selbst bei schutzbedürftigen Personen oder Obdachlosen der Antrag nur selten schneller geprüft wird. In diesem Zeitraum kann zwar eine Notstandsbeihilfe gewährt werden (Aida, a.a.O., S. 159), diese variiert jedoch von Bezirk zu Bezirk und ist mit etwa 100-150 € für eine Person pro Monat und etwa 150-280 € für eine Familie pro Monat zu niedrig um davon eine Unterkunft zu bezahlen und den Lebensbedarf zu decken. Eine Rückkehr in das Aufnahmezentrum ist der Klägerin aufgrund der Anerkennung als Schutzberechtigte nicht mehr möglich.

Den besonderen Schutzbedarf der Klägerin und ihrer Tochter zu Grunde gelegt ist die Ablehnung des Asylantrages der Klägerin als unzulässig daher rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten.

### III.

Da der Hauptantrag in der Sache erfolgreich war, war über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

 als  
Berichterstatlerin